Protokollauszug vom 08.07.2026

Departement Sicherheit und Umwelt / Stadtpolizei:
Projekt-Nr. 5009050, Submission für «Ersatz Sprachsystem 2026 §», Gebundenerklärung von 1 620 000 Franken
IDG-Status: öffentlich
Beschluss-Nr.: 2026/912

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für das Projekt «Ersatz Sprachsystem (2026) §» im Gesamtbetrag von 1 620 000.00 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5009050, belastet.

2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, Dispositiv Ziffer 1 dieses Beschlusses mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich zu publizieren.

3. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau und Mobilität, Fachstelle Beschaffungswesen; Departement Sicherheit und Umwelt, Leiter Finanzen und Controlling, Stadtpolizei; Finanzkontrolle; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation)

Vor dem Stadtrat
Der Stadtschreiber:

Unterschrieben

**Marcel Wendelspiess, 09.07.2026 17:35**
Stellvertretender Stadtschreiber
A. Simon

**Begründung:**

## 1. Ausgangslage

Die Einsatzzentrale ist das Herzstück der Stadtpolizei Winterthur. Über das Sprachsystem werden nicht nur die eingehenden Notrufe entgegengenommen, sondern auch sämtliche Funkverbindungen zu den im Einsatz stehenden Patrouillen und weiteren Einsatzkräften abgewickelt. Es verbindet somit Telefonie, Funk und Einsatzsteuerung. Darüber hinaus ist das System an das Polycom-Netz angeschlossen, um die Funkverbindung sicherzustellen.

Das Sprachsystem erreichte aufgrund der vom Hersteller angekündigten Einstellung der Wartung zum 31. Dezember 2025 das Ende seines Produktlebenszyklus und muss ersetzt werden.

Mit der Einführung eines neuen Sprachsystems wird die Einsatzzentrale der Stadtpolizei Winterthur technisch auf den neuesten Stand gebracht. Damit ist sichergestellt, dass auch künftig eine stabile, sichere und effiziente Kommunikationsinfrastruktur für die Bewältigung der täglichen Einsätze zur Verfügung steht.

## 2. Projekt

Die Submission zur Ersatzbeschaffung des Sprachsystems wurde durch die Departementsvorsteherin des DSU mittels Verfügung vom 27. Januar 2026 bewilligt und im offenen Verfahren im Staatsvertragsbereich durchgeführt. Die Publikation der Ausschreibung erfolgte am 29. Januar 2026 auf dem Informationssystem für das öffentliche Beschaffungswesen (SIMAP).

Für die Ersatzbeschaffung des Sprachsystems gingen fristgerecht drei Angebote ein. Die eingegangenen Angebote wurden im Anschluss durch die Stadtpolizei einer Prüfung unterzogen. Aufgrund der durchgeführten Prüfung konnte die Stadtpolizei ein geeignetes Produkt evaluieren.

## 3. Kosten

### 3.1. Kostenzusammenstellung

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf der Kostenzusammenstellung aller eingereichten Offerten sowie dem Zuschlagsentscheid:

| **Bezeichnung** | **Anzahl** | **Kosten** in Franken, exkl. MwSt. | **Kosten Total** in Franken, inkl. MwSt. |
|---|---|---|---|
| Sprachsystem inkl. Zubehör, Installation und Konfiguration durch Zuschlagsempfängerin | 1 | 977 000.00 | 1 056 137.00 |
| Externe Projektunterstützung durch Ingenieurbüro D'Souza | 1 | 79 432.50 | 85 866.53 |
| Anpassung ELS Schnittstelle durch Hexagon AG | 1 | 56 199.00 | 60 751.10 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Projektaufwände IDW inkl. Einrichtung Serverumgebung einmalig (MwSt. frei) | 1 | 156 949.00 | 156 949.00 |
| Betrieb Server bis Go-Live pro Monat, IDW (MwSt. frei) | 20 | 5 601.00 | 112 020.00 |
| **Total Gebundenerklärung** | | | **1 471 723.63** |
| Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 26 VVFH, SRS 6.1-1.1) | | 147 000.00 | 147 000.00 |
| **Total Gebundenerklärung, gerundet** | | | **1 620 000.00** |

### 3.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

| | |
|---|---|
| Projekt-Nr. | 5009050 |
| Projektbezeichnung | Ersatz Sprachsystem (2026) § |

| **Kostenart** | **Bezeichnung** | | **Betrag** |
|---|---|---|---|
| 520000 | Software | § | 1 800 000.00 |
| **Gesamtkredit** | | **§** | **1 800 000.00** |

| **Jahr** | **Kostenart 520000** | **Gesamtbetrag** |
|---|---|---|
| 2025 | 90 000.00 | 90 000.00 |
| 2026 | 740 000.00 | 740 000.00 |
| 2027 | 800 000.00 | 800 000.00 |
| Reserven | 170 000.00 | 170 000.00 |
| **Total** | **1 800 000.00** | **1 800 000.00** |

Die Investitionsplanung ist wie folgt anzupassen:

| **Kostenart** | **Bezeichnung** | | **Betrag** |
|---|---|---|---|
| 520000 | Software | § | 1 620 000.00 |
| **Gesamtkredit** | | **§** | **1 620 000.00** |

| **Jahr** | **Kostenart 520000** |
|---|---|
| Vorschau 2026 | 650 000.00 |
| 2027 | 823 000.00 |
| Reserven | 147 000.00 |
| **Total** | **1 620 000.00** |

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

### 3.3 Investitionsfolgekosten

Aufgrund der Umstellung von einem einmaligen Beschaffungsmodell („Buy-and-forget“) auf ein lizenzbasiertes Modell mit fixer Kapazität setzen sich die wiederkehrenden Kosten aus den Wartungs- und Supportbeträgen des Herstellers sowie den Kosten der Serverinfrastruktur der IDW gemäss folgender Tabelle zusammen:

| **Wiederkehrende Kosten** | **Kosten p.a.** in Franken, exkl. MwSt. | **Kosten p.a.** in Franken, inkl. MwSt. |
|---|---|---|
| Wartung und Support durch Zuschlags-empfängerin | 143 500.00 | 155 123.50 |
| Betrieb IDW Server Infrastruktur (MwSt. frei) | 67 214.00 | 67 214.00 |
| **Total** | **210 714.00** | **222 337.50** |

Gemäss den Submissionsunterlagen darf die Zuschlagsempfängerin die wiederkehrenden Kosten erst ab dem fünften Jahr nach Inbetriebnahme, also ab der ersten Verlängerung des Wartungsvertrags, ausschliesslich aufgrund Inflation oder exogener Faktoren anpassen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Änderungen im Leistungsumfang, welche die Stadtpolizei in Form von Erweiterungen bestellen kann.

## 4. Gebundenerklärung

### 4.1 Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt, VVFH).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

### 4.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

### 4.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene

Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

*Örtliche Gebundenheit*:
Die Stadtpolizei Winterthur betreibt ihre Einsatzzentrale selbständig im eigenen Gebäude an der Obermühlestrasse 5. Das Sprachsystem ist integraler Bestandteil der bestehenden Einsatzinfrastruktur der Stadtpolizei Winterthur. Es ist eng mit dem Einsatzleitsystem (ELS) sowie den bestehenden Funksystemen, insbesondere dem Polycom-Netz, verknüpft.

Aufgrund dieser technischen Abhängigkeiten und der hohen Anforderungen an Sicherheit, Verfügbarkeit und Performance muss das System innerhalb der bestehenden IT-Umgebung der Informatikdienste der Stadt Winterthur (IDW), betrieben werden.

Eine Verlagerung an einen anderen Standort oder die Nutzung externer Dienste ist aus sicherheits- und betrieblichen Gründen nicht möglich.

*Sachliche Gebundenheit*:
Das aktuell bei der Stadtpolizei Winterthur im Einsatz stehende Sprachkommunikationssystem ist ein komplexer Verbund von Hard- und Softwarekomponenten, welcher auch in technischer Abhängigkeit mit den übrigen Komponenten der Einsatzzentrale steht.

Über das Sprachsystem werden nicht nur die eingehenden Notrufe entgegengenommen, sondern auch sämtliche Funkverbindungen zu den im Einsatz stehenden Patrouillen und weiteren Einsatzkräften abgewickelt. Es verbindet somit Telefonie, Funk und Einsatzsteuerung in einem Gesamtsystem und ist unmittelbar mit dem Einsatzleitsystem (ELS) verknüpft.

Ein Ersatz durch eine einfache Telefonielösung ist daher nicht möglich, da nur ein vollwertiges Sprachsystem die hohen Anforderungen an Verfügbarkeit, Sicherheit und Integration erfüllen kann.

*Zeitliche Gebundenheit (Variante: und Dringlichkeit)*:
Der bestehende Lieferant hat den regulären Support für das bestehende Sprachsystem per Ende 2025 eingestellt. Danach werden keine Funktionsanpassungen, Erweiterungen oder Weiterentwicklungen mehr angeboten. Auch wenn sicherheitsrelevante Updates vorübergehend noch bereitgestellt werden könnten, ist der langfristig stabile und effiziente Betrieb damit nicht mehr gewährleistet.

Ohne Weiterentwicklung verliert das System zunehmend an Kompatibilität zu anderen Komponenten der Einsatzinfrastruktur, was die Effizienz und Effektivität der Einsatzzentrale beeinträchtigt. Um weiterhin einen sicheren und reibungslosen Betrieb zu gewährleisten, muss das neue Sprachsystem umgehend realisiert werden. Eine Verzögerung des Projekts würde die Einsatz- und Kommunikationsfähigkeit der Stadtpolizei Winterthur substanziell gefährden.

### 4.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5009050, zu belasten.

## 5. Termine

| | |
|---|---|
| Zuschlagsentscheid, Rekursfrist | Q2 2026 |
| Vertragsabschluss | Q3 2026 |
| Konzeptphase, Umsetzung | Q3 2026 |
| Beginn Realisierung | Q4 2026 |
| Einführung | Q4 2027 |

## 6. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

## 7. Veröffentlichung

Gemäss § 105 a Abs. 1 des Gemeindegesetzes i.V.m Art. 34 Abs. 2 lit. c der Gemeindeordnung sind Beschlüsse des Stadtrates über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über eine Million Franken und von jährlich wiederkehrend über 100 000 Franken mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren. Gegen die vorliegende Gebundenerklärung kann somit gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. c und § 22 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert fünf Tagen seit der Publikation Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte beim Bezirksrat Winterthur erhoben werden.